

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Verfassungsdienst/EU-Recht

*Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-693/67
Innsbruck, 12.09.2001

Zu GZ 578.017/10-II.3/2001 vom 27. April 2001

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzesentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Auf die mit dem Entwurf verbundene verfassungsrechtliche Problematik ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen, da die erforderliche verfassungsrechtliche Absicherung des Entwurfes einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben soll.

Zur Bestimmung des § 56 des Entwurfes stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter nicht durch eine den §§ 6 ff. des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2000, vergleichbare schadenersatzrechtliche Regelung besser verwirklicht werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Schwamberger
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

der

Abt. Personal zu ZI. Präs. I-376/385 vom 02. Juli 2001

Abt. Justizariat zu ZI. Präs. IV-S-2-1165 vom 06.07.2001

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.